

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/928



DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Sozialausschuss
Herrn Peter Eichstädt
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

per E-Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 12.03.2013/EB/ba

**Ihr Schreiben vom 06. 02.2013 , Ihr Zeichen: L212
Kinderschutz in Schleswig-Holstein
Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des
SSW- Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein und seine Mitgliedsorganisationen im Bereich Hilfen zur Erziehung bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o.g. Antrag. Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben des Sozialausschusses, die Kinderschutzaktivitäten strukturell auf mehreren Ebenen bei den Jugendämtern zu stärken und beteiligen uns gern mit unserer Fachkompetenz und langjährigen Erfahrung an der Diskussion und der Umsetzung.

Rechtsansprüche in den Hilfen zur Erziehung

Zur Frage, „ob der derzeitige Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung überführt werden soll“

Die Frage, wem Rechtsansprüche in den Hilfen zur Erziehung zugeordnet werden sollen, ist seit Langem umstritten. Es gibt gute Gründe für die jetzige Regelung des SGB VIII (Rechtsanspruch bei den Personensorgeberechtigten nach § 27 SGB VIII). Sie ist allerdings nach unserer Einschätzung nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten.

Rechtsansprüche auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung etwa oder Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfen stehen unmittelbar den Kindern oder Jugendlichen zu. Wir gehen davon aus, dass diese Frage sich demnächst erneut grundsätzlich stellen wird, wenn der Weg zu einer „großen Lösung“ – also der sozialrechtlichen Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB VIII – weiter beschritten wird.

Im SGB VIII ist die Verpflichtung zur Hilfestellung von einer Antragstellung unabhängig. Das Jugendamt hat von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um Hilfe anzubieten, wenn es von einem Hilfebedarf erfährt – gleich auf welchem Wege dies geschieht. Allerdings ist ein daraus folgender Verwaltungsakt zustimmungsbedürftig. (s. Trenczek, in: Münder u.a., Frankfurter Kommentar-SGB VIII, Verfahren, Rn. 23).

Die entscheidende Frage ist aber in diesem Zusammenhang nicht so sehr, wem ein Rechtsanspruch zukommt und wie er inhaltlich gefasst wird, sondern wer das zugesprochene Recht realisieren kann. Im Sozialrecht gilt allgemein die Bestimmung des § 34 SGB I, dass, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, selbständig Anträge auf Sozialleistungen stellen kann. Das heißt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren läge das Antragsrecht auch dann bei den Personensorgeberechtigten, wenn es um originäre Sozialleistungsrechte der Kinder geht. (so z.B. beim Recht auf einen Kita-Platz oder beim Recht auf Eingliederungshilfe). Zwar könnte theoretisch eine andere Altersgrenze für die Antragstellung im SGB VIII bestimmt werden, die dann als Spezialregelung vorrangig wäre gegenüber der allgemeinen Regelung des § 34 SGB I. Allerdings wären einer solchen Spezialregelung enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt, denn: „Soweit Elternverantwortung reicht, sind die Eltern die maßgeblichen >Grundrechtsfürsorger< ihres Kindes“ (Jestaedt in: Münder/Wiesner, Kinder- und Jugendhilferecht, Baden-Baden 2007, S. 120).

Insofern würde eine Änderung der Inhaberschaft eines Rechtsanspruchs für die ja die Debatte motivierenden Fragen des Schutzes junger Kinder keinerlei Änderung hinsichtlich des Verhältnisses Staat – Kind – Eltern ergeben.

An diese Stelle soll erwähnt werden, dass die Verfasser und Verfasserinnen des aktuellen 14. Kinder- und Jugendberichtes „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“ eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz vorschlagen. Dies fordert ebenso der Deutsche Kinderschutzbund. Die Ausgestaltung von gesetzlichen Regelungen könnte somit auch aus der Perspektive des Kindes bzw. des Jugendlichen erfolgen.

Zur Frage, „ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen eine ambulante Hilfe (Hilfe in der Herkunftsfamilie) verantwortet werden kann“

Das Kinder- und Jugendhilferecht kennt zwei zentrale Verfahrensnormen, nach denen sich Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen und zur Geeignetheit von Hilfen richten:

§ 8a SGB VIII normiert das Verfahren im Hinblick auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

§ 36 SGB VIII normiert das Verfahren von Mitwirkung und Hilfeplan.

Im Rahmen dieser beiden Verfahrensnormen ist im jeweiligen Einzelfall die notwendige und geeignete Hilfe zu bestimmen. Dieses auf den Einzelfall bezogene Verfahren ist sinnvoll und sollte unbedingt beibehalten werden. Wir sprechen uns dagegen aus, fallunabhängige, notwendigerweise schematische Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht zu verankern. Vielmehr sollte es darum gehen diese Normen konsequent und zielorientiert im Sinne des

Kinderschutzes umzusetzen, was bedauerlicherweise in der Alltagspraxis häufig nicht der Fall ist. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig, so beispielsweise die knappe personelle Ausstattung der örtlichen Jugendämter.

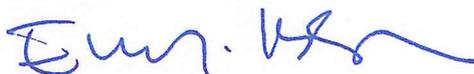
Desweiteren sind im Bereich der ambulanten Hilfen die Berechnungssysteme für eine Fachleistungsstunde und die Anforderungen an die Qualität der Leistung in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Der PARITÄTISCHE und seine Mitgliedsorganisationen sowie Kollegialverbände fordern seit Jahren einen Landesrahmenvertrag für ambulante Hilfen, in dem beispielsweise die Qualitätsstandards und Bemessungsgrundlagen für eine Fachleistungsstunde geregelt sind.

Zur Frage, „in welcher Form die Anforderungen des § 1793 Abs. 1a BGB erfüllt und überwacht werden“

Zu dieser Frage der Praxis öffentlicher Träger liegen uns keine Erkenntnisse vor. Allerdings berichten uns unsere Mitgliedsorganisationen, die stationäre Jugendhilfeeinrichtungen unterhalten, dass die Umsetzung der Anforderungen nach § 1793 Abs. 1a BGB zufriedenstellend erfolgt und die Zusammenarbeit mit den Vormündern gut ist. Problematisch gestaltet sich die Vormundschaftsarbeit im Kontext der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Hier fehlt es an Schulungsangeboten zu verschiedenen Themengebieten, die bei der Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von besonderer Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Vertretung im Aufenthalts- und Asylrecht.

Der PARITÄTISCHE und seine Mitgliedsorganisationen stehen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand